

2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Niebüll
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der GO und anderer Gesetze vom 17.12.2010 (GVOBl. SH S. 804) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. SH S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2013 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 „Steuersatz“ in der Fassung der 1. Nachtragssatzung wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 11,0 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Niebüll, 13. Dezember 2013

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

(DS)

gez. Bockholt

Wilfried Bockholt